

## II. Hauptstück.

### I. Abschnitt.

#### Von der Justizpflege.

34.

Die Gerichtsbarkeit im Fürstenthum wird durch das Landgericht in Vaduz und im Instanzenzug durch das fürstl. Appellationsgericht in Wien und durch das kais. königl. Oberlandesgericht in Innsbruck ausgeübt.

35.

Das Landgericht ist die Gerichtsbehörde erster Instanz.

Die Leitung der Geschäftsführung des Amtes liegt einem Landrichter ob, welcher nach den Bestimmungen der österr. Gesetzgebung zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein muß, vom Vorsitzenden des Appellationsgerichtes beieidet wird und für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich bleibt.

37.

Der Landrichter handhabt das Aufsichtsrecht, sowohl über die Untersuchungsgefängnisse, als auch hinsichtlich der Ueberwachung und Verpflegung der Inquisiten.

Der Landrichter fungirt als Beisitzer des Gefällensbezirksgerichtes Feldkirch, bei vorkommender Aburtheilung von Gefällensübertretungen im Sinne des liechtensteinisch-österreichischen Zollvertrages.

38.

Der Landrichter hat bei Aburtheilung von Verbrechen vom kais. königl. Oberlandesgericht in Innsbruck die Absendung von zum Richteramt befähigten Gerichtsmitgliedern zu erwirken.

### II. Abschnitt.

#### Das fürstliche Appellationsgericht.

42.

Das fürstl. Appellationsgericht in Wien ist die zweite Instanz in allen Justiz-Angelegenheiten.

Dasselbe führt die Oberaufsicht über die Justizpflege in Liech-